



Seile und Gurte gegen Absturz

Sicherheitsinformation der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt

Inhalt

1	Allgemeines	2
2	Grundsätzliches über Sicherungsseile	3
3	Grundsätzliches über Haltegurte	7
4	Grundsätzliches über Auffanggurte	8
5	Pflichten der Verwender	9
6	Wiederkehrende Prüfungen	10
7	Durchführung der Prüfung	11
8	Bildteil Seilprüfung	16
9	Bildteil Gurteprüfung	21
10	Vorschriften und Normen	23

1 Allgemeines

Sofern bei Arbeiten an absturzgefährdeten Stellen durch Umwehungen, Abdeckungen, Geländer, Brüstungen usw. ein ausreichender Schutz nicht erreicht werden kann oder die Durchführung solcher Schutzmaßnahmen im Hinblick auf die auszuführenden Arbeiten nicht gerechtfertigt ist, sind den Arbeitnehmern Haltegurte oder Auffanggurte einschließlich der zugehörigen Ausrüstungen und Verbindungsmittel wie Sicherungsseile, Karabiner, Falldämpfer oder Seilkürzer zur Verfügung zu stellen.

Aufgabe dieser persönlichen Schutzausrüstungen ist auch die Verminderung der im Falle eines Absturzes auftretenden Fangstoßkraft.

Diese persönlichen Schutzausrüstungen müssen vor jeder Benützung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand besichtigt und mindestens einmal jährlich einer wiederkehrenden Prüfung unterzogen werden

In diesem Merkblatt werden nur Seile und Gurte aus synthetischen Fasern behandelt.

2 Grundsätzliches über Sicherungsseile

Sicherungsseile sind Seile, die über Befestigungsvorrichtungen die zu sichernde Person halten oder im Sturzfall den Absturz abfangen. Man unterscheidet Kraft- und Energieseile.






Kraftseile

sind Sicherungsseile mit geringer Dehnung, die nur für die Aufnahme statischer Belastungen geeignet sind.

Energieseile (Sicherheitsseile und Fangseile)

sind Sicherungsseile, die auch für die Aufnahme dynamischer Belastungen geeignet sind.

Übliche Ausführungsformen und wesentliche Eigenschaften von Seilen

Ausführungsformen				wichtige Eigenschaften		bevorzugte Materialien	übliche ¹⁾ Durchmesser mm
gedrehte Seite	rechtsgängig	3-Litzen Ausführung		entwickeln starken Drall beim Hängen; große Gebrauchsdehnung	Neigung zur Krangelbildung	Polypropylen Polyamid Hanf	bis 25
	linksgängig	Doppel-Litzen Ausführung			geringe Neigung zur Krangelbildung	Polypropylen Polyester	bis 52
geflochtene Seite	Rundgeflecht			keine Drallwirkung beim Hängen; geringe Neigung zur Krangelbildung		Polypropylen Polyethylen Polyester Polyamid	bis 14
	Spiralgeflecht ²⁾				große Gebrauchsdehnung	Polypropylen Polyethylen Polyamid	bis 14
	Kern-Mantelgeflecht ²⁾ Kern: tragendes Element Mantel: äußeres Schutzgeflecht (kann mittragend ausgeführt sein)				beste Ausnützung der Materialeigenschaften; für hohe Ansprüche geeignet	Polyamid Polyester	bis 12

1) Minstdurchmesser für Sicherungsseile: 10 mm

2) Bevorzugte Konstruktionsformen für Sicherungsseile

Hinweise auf wichtige Materialeigenschaften von Seilwerkstoffen

Werkstoff	Polyamid (z.B. Perlon)	Polyester (z.B. Trevira)	Polyethylen	Polypropylen
Kurzbezeichnung	PA	PES	PE (PAE)	PP
Feuchtigkeitsaufnahme- vermögen	~4 %	0,5 %	0,5 %	0,5 %
relative Nassfestigkeit	90 %	100 %	100 %	100 %
maximale Kurzzeit- Temperaturbelastbarkeit (Richtwert)	130 °C	130 °C	70 °C	100 °C
Schmelztemperatur	~230 °C	250 °C	135 °C	~170 °C
Reißwert bei 100 °C (Richtwert)	~100 °C	~100 °C	15 %	50 %
Biege- und Scheuerfestigkeit	sehr gut	sehr gut	gut	gut
Beständigkeit gegen: ¹⁾ Wasser, Feuchtigkeit	2	1	1	1
Säuren	4	3	1	1
Laugen	2/3	4	1	1
organische Lösungsmittel	2	3/4	2/4	3
Kraftstoffe (Benzin, Diesel)	1	2/3	2/4	2/3
Öle, Fette	1	1	2/3	2
UV-Einstrahlung ²⁾	2	1	2	2
Bakterien, Schimmel	1/2	1/2	1/2	1/2
Witterung ²⁾	1/2	1/2	1	–

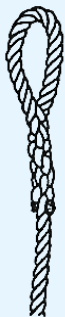
1) Die angegebene Klassifizierung (1 = sehr gut beständig, 2 = gut, beständig, 3 = bedingt beständig, 4 = nicht beständig) bezieht sich jeweils auf Dauereinwirkungen bei Raumtemperatur. Bei gelegentlicher kurzzeitiger Einwirkung können als bedingt beständig klassifizierte Stoffe noch als beständig angesehen werden. Bei Dauereinwirkung bei höheren Temperaturen ist außer bei den als sehr gut beständig klassifizierten Stoffen mit einer stärkeren Verminderung der Beständigkeit zu rechnen.

Die Beständigkeit von Polymerwerkstoffen gegen Chemikalien hängt von der Art der einwirkenden Stoffe, deren Konzentration und den Einwirkbedingungen (Dauer, Menge, Aggregatzustand usw.) ab. Die Beständigkeit nimmt grundsätzlich mit steigender Temperatur und mit zunehmender Dauer der Einwirkung ab.

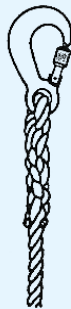
Manche Kunststoffe sind in spannungsfreiem Zustand gegen bestimmte Einwirkungen beständig. Bei gleichzeitiger Belastung sinkt die Beständigkeit jedoch deutlich ab. Es können sich Spannungsrisse bilden. Die Wahrscheinlichkeit der Spannungsrissbildung steigt mit der Größe der Zugspannungen, der Einwirkdauer und der Temperatur. Oberflächenbeschädigungen, wie Kerben oder Risse, können die Spannungsrissbildung begünstigen. Bestimmte Werkstoffe sind bei Einwirkung bestimmter Stoffe besonders spannungsrissanfällig.

2) Durch stabilisierende Zusätze beherrschbar. Auch die Witterungsbeständigkeit kann dadurch verbessert werden.

Beispiele für die Gestaltung von Seilenden



gedrehtes Seil mit
eingespießter Schlaufe



gedrehtes Seil mit
eingespießtem Karabiner



geflochtenes Seil mit
Spierenstich u. Kausche: Nur
Kunststoffkauschen, mit
Schrumpfschlauch gesichert

Hinweise für den Gebrauch von Sicherungsseilen

Sicherungsseile sind im Gebrauch vor scharfen Kanten z. B. durch Schutzhüllen zu schützen.

Sicherungsseile dürfen nicht durch Knoten gekürzt oder verlängert werden und sind immer so zu verwenden, dass Schloffseilbildung möglichst vermieden wird. Kann Schloffseilbildung nicht ausgeschlossen werden, sind dämpfende Elemente (Falldämpfer, Energieseile) zu verwenden.

Falldämpfer sind jedoch nur dann sinnvoll, wenn der mögliche Absturz eine Fangstoßkraft verursacht, die ein Ansprechen des Falldämpfers bewirken kann.

Muss bei Verwendung von Fangseilen mit variablen Seillängen gearbeitet werden, sind Fangseile mit Seilkürzern zu benützen.

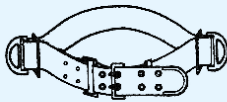
Bei Verwendung von Seilen in geflochtener Konstruktion ist zu beachten, dass eine größere Dehnung der Seillänge auftreten kann. Der gesamte dadurch mögliche Sturzraum muss frei von Hindernissen sein. Die mögliche Dehnung solcher Seile wird vom Hersteller in Prozent angegeben.

3 Grundsätzliches über Haltegurte

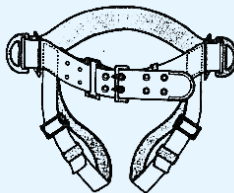
Haltegurte umschließen den Mittelteil des Rumpfes der zu sichernden Person. Als Zusatzeinrichtungen können Beinschlingen und/oder Schultergurte verwendet werden.

Durch die Verwendung von Haltegurten soll ein freier Fall verhindert werden.

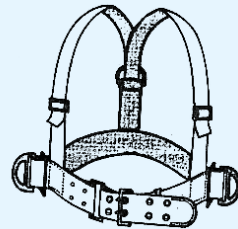
Die gesicherte Person soll gar nicht fallen können



Haltegurt ohne
Zusatzsicherung



Haltegurt mit
Beinschlingen



Haltegurt mit
Schultergurt

Durch die richtige Verwendung soll die Person erst gar nicht in die Position, in der ein solcher freier Fall möglich ist, geraten. Erreicht wird dies z. B. durch den Einsatz verstellbarer Verbindungsmittel. Haltegurte dürfen daher nur in Haltesystemen verwendet werden.

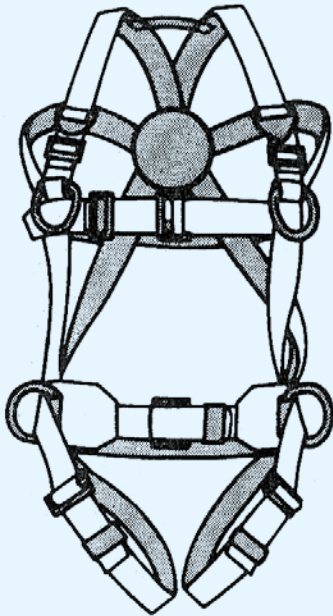
Auffanggurte umschließen den Rumpf der zu sichernden Person mittels Schulter-, Brust und gegebenenfalls auch Bauchgurt sowie beide Oberschenkel, wobei auch die Ausführung einer Sitzhose möglich ist.

4 Grundsätzliches über Auffanggurte

Auffanggurte sind für die Sicherung von Personen an absturzgefährdeten Stellen zu verwenden. Insbesondere dann,

- wenn Personen am Seil hängend Arbeiten ausführen oder von einem höheren zu einem tieferen Standort bzw. umgekehrt ab- oder aufgeseilt werden müssen, sowie
- beim Befahren von Silos, Behältern, Schächten usw.

Die gesicherte Person soll aufgefangen werden



Auffanggurt mit Brust- und Bauchgurt

5 Pflichten der Verwender

Auffanggurte und Haltegurte sowie die zugehörigen Ausrüstungen sind vor jeder Benützung vom Verwender durch Besichtigung auf ihren einwandfreien Zustand zu prüfen.

Insbesondere ist dabei auf die Vollständigkeit der Ausrüstungsgegenstände und den einwandfreien Zustand von Metall- und Textilteilen (Schmiegsamkeit, Sauberkeit, mechanische Beschädigungen, Spuren von chemischen oder thermischen Einwirkungen) zu achten.

Werden Mängel festgestellt, sind diese sofort dem Arbeitgeber oder den zuständigen Vorgesetzten im Betrieb zu melden. Der betreffende Ausrüstungsgegenstand darf nur verwendet werden, wenn die Mängel entsprechend den Herstellerangaben ordnungsgemäß behoben wurden.

Die Verwender müssen vor der Aufnahme der Tätigkeit in der Handhabung, wie Anlegen der Ausrüstungen, Schließen der Schnallen und Karabinersicherungen, Befestigen des Seiles, Auswahl des Anschlagpunktes unterwiesen worden sein. Diese Unterweisung hat nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch zu erfolgen.

Auffanggurte und Haltegurte dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Andere Verwendungsarten, wie das Anschlagen und Transportieren von Lasten ist verboten.

Gurte sind überdies sorgfältig, das heißt

- trocken,
- frei hängend,
- in nicht zu warmen Räumen und
- geschützt vor schädlichen Einflüssen (Sonneneinstrahlung, Chemikalien usw.)

zu lagern.

6 Wiederkehrende Prüfungen

Haltegurte, Auffanggurte, Sicherungsseile sowie die zugehörigen Ausrüstungen sind mindestens einmal jährlich von fachkundigen oder vom Hersteller autorisierten Personen auf ihren einwandfreien Zustand zu prüfen.

Über diese Prüfungen sind Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen müssen eine genaue Zuordnung des Prüfergebnisses zum jeweils geprüften Ausrüstungsgegenstand über dessen gesamte Verwendungsdauer ermöglichen (z. B. durch Gerätenummer). Die Ausrüstungsgegenstände müssen dementsprechend gekennzeichnet sein.

7 Durchführung der Prüfung

Durchführung der wiederkehrenden Prüfung

Die wiederkehrende Prüfung besteht aus einer Überprüfung durch Augenschein.

Ausrüstungsgegenstände, bei denen eine Funktionsprobe möglich ist, sind zusätzlich einer solchen zu unterziehen.

Vom Hersteller in der Gebrauchsanweisung vorgeschriebene Prüfungen sind gleichfalls durchzuführen.

Dem Prüfer müssen hierfür alle vom Hersteller bzw. Vertreiber angegebenen oder mitgelieferten Gebrauchsanweisungen, Kennzeichnungscodes, Prüfanleitungen usw. für die jeweilige Type des zu prüfenden Ausrüstungsgegenstandes sowie alle sonstigen für die Prüfung der Ausrüstungsgegenstände notwendigen Unterlagen und Hilfsmittel zugänglich sein oder zur Verfügung stehen.

Die Durchführung der Prüfung hat der Prüfer im Prüfvormerk unter Angabe seines Namens und des Datums zu bestätigen. Wenn bei der Prüfung keine Mängel festgestellt wurden, darf der Ausrüstungsgegenstand maximal ein weiteres Jahr, jedoch nicht über das vom Hersteller festgelegte Ausscheidungsdatum hinaus, verwendet werden.

Reinigung der Ausrüstungsgegenstände

Für die Beurteilung des einwandfreien Zustandes aller Ausrüstungsgegenstände müssen diese ausreichend sauber sein. Eine allenfalls erforderliche Reinigung der Ausrüstungsgegenstände darf nur von hierfür unterwiesenen Personen durchgeführt werden.

Verschmutzungen sind durch schonendes mechanisches Reinigen, allenfalls unter Zuhilfenahme von Wasser und Seife (keine Drahtbürsten oder sonstige harte, spitze oder scharfe Gegenstände) zu entfernen. Chemisches Reinigen ist verboten.

Nach der Reinigung sind die Ausrüstungsgegenstände an der Luft (nicht in der Sonne) gut durchtrocknen zu lassen (ohne Hitzeeinwirkung). Metallteile sind trocken zu wischen.

Überprüfung durch Augenschein

Bei der Überprüfung durch Augenschein ist besonders zu achten auf:

- Den Allgemeinzustand (Alterung, Sauberkeit, Vollständigkeit, richtige Zusammenstellung, richtige Seiltypen);
- Vorhandensein der entsprechenden Kennzeichnung auf allen Teilen der Ausrüstung und deutliche Lesbarkeit aller für die Beurteilung der Ausrüstungsgegenstände erforderlichen Angaben;
- den ordnungsgemäßen und unversehrten Zustand aller Einzelteile, z. B. ob mechanische Beschädigungen (Schnitte, Risse, Kerben usw.) oder Abnutzungsspuren vorhanden sind, ob Nähte, Spleiße, Schlaufen, Kauschen, Seilenden, Knoten usw. in ordnungsgemäßem Zustand sind, ob Spuren von Wärme- oder Flammeneinwirkungen oder von Einwirkungen durch Chemikalien (Säuren, Laugen, Lacke usw.) vorhanden sind, ob textile Teile eine ausreichende Schmiegsamkeit aufweisen (Vorhandensein von Verhärtungen oder Versprödungen), ob metallische Teile korrodiert sind.

Kontrolle des ordnungsgemäßen und unversehrten Zustandes der Ausrüstungsgegenstände

Sicherungsseile

Das Seil langsam durch die Hand ziehen, dabei genau besichtigen und während des Durchziehens langsam um die Längsachse drehen, so dass eine allseitige Besichtigung erfolgt. Beurteilung des Zustandes der Seilenden (bei Fangseilen sind nur Augenspleiß oder Spierenstich zulässig).

Stellen, an denen die Oberfläche Veränderungen zeigt, zur Beurteilung der tieferen Materialschichten vorsichtig gegen die Verseilrichtung etwas aufdrehen (ohne Kraftanwendung und sofern die Seilkonstruktion dies zulässt), so dass das Seilinnere beurteilt werden kann (s. Bildteil Seilprüfung, Abb. 1).

Bei der Prüfung über die gesamte Seillänge ist darauf zu achten,

- ob ein gleichmäßiger Aufbau gegeben ist und ob Schmutz oder Fremdkörper im Aufbau eingeschlossen sind;
- ob das Seil noch eine ausreichende Schmiegsamkeit besitzt (Abb. 2);
- ob Quetschungen, Knoten- oder Schlaufen-(Krangel-)bildungen oder festigkeitsmindernde Abnützungen (Rippen, Risse, Schnitte oder Abrieb an der Oberfläche usw.) zu erkennen sind;
- ob Spuren von Einwirkungen von Chemikalien wie Säuren, Laugen, Öle, Fette usw. oder von Wärme- oder Flammeneinwirkungen vorhanden sind;
- Kern-Mantel-Seile dürfen darüber hinaus keine große Längendifferenz zwischen Kern und Mantelgeflecht aufweisen.

Sicherungsseile sind in jedem Fall auszuscheiden, wenn Mängel der nachfolgenden Art erkannt werden:

- Fehlende Kennzeichnung;
- Rippenbildung (Abb. 3) oder festigkeitsmindernde Krangelbildungen (Abb. 4 und 5);
- Spuren von Knoten;
- Einkerbungen, Faserrisse (Abb. 6), Abscheuerungen (Abb. 12), Schnittverletzungen (Abb. 7 und 11) usw., wenn diese Beschädigungen mehr als ein Drittel der Außenfasern einer Seillitze oder mehrere Seillitzen betreffen;
- Lockerung von Spleißen (Abb. 8)
- Einwirkungen von Chemikalien bis auf das Seilinnere (Abb. 9);
- festigkeitsmindernde Wärme- oder Flammen- (Funken-) einwirkungen, insbesondere wenn Anschmelzstellen erkennbar sind (Abb. 13);
- verminderte Schmiegsamkeit infolge von Verhärtungen (Abb. 2);
- wenn Spuren eines Sturzes ins Seil erkennbar sind;
- wenn eine starke Entfärbung (Ausbleichen des Mantelgewebes) erkennbar ist (Abb. 14).

Haltegurte und Auffanggurte

Haltegurte und Auffanggurte auf ebener Fläche ausgerichtet auflegen und auf Vollständigkeit aller Teile prüfen (z. B. Vorhandensein von Gürtelschlaufen, Schnallen, Nieten, Ösen).

Bei Halte- und Auffangsystemen prüfen, ob ausschließlich die laut den ÖNORMEN und den Herstelleranweisungen geeigneten Teile in Verwendung

sind (z. B. geeignete Type des Fangseiles, des Falldämpfers, passende Schultergurte oder Beinschlingen).

Einzelteile wie Gurte langsam durch die Hand ziehen und allseitig genau betrachten. Stellen, die Veränderungen der Oberfläche zeigen, durch vorsichtiges Aufdehnen des Gewebes (ohne Kraftaufwand) so aufweiten, dass die inneren Gewebeschichten beurteilt werden können. Kontrolle hinsichtlich gleichmäßigen Aufbaues, Schmiegsamkeit, Spuren von Gewebeerstörungen oder mechanischen Beschädigungen (Schnitte, Risse, Abscheuerungen, Aufrauungen usw.), Spuren von Einwirkungen von Chemikalien wie Säuren, Laugen, Öle, Fette usw. oder von Wärme- oder Flammeneinwirkungen.

Auf den Zustand von Enden, Rändern und Nähten (Garnrisse, Nahtauflösungen, Ausfransungen bei Ösen usw.) sowie auf Verfärbungen ist besonders zu achten.

Metallteile sind allseitig genau zu besichtigen und auf mechanische Beschädigungen (Kerben, Risse, Verformungen, eingerissene Ränder von Ösen usw.) sowie auf Korrosion zu kontrollieren.

An Verschlüssen, Schnallen, Verstelleinrichtungen, Karabinern samt Sicherungen usw. sind Funktionsproben durchzuführen.

Textile Teile sind analog den Sicherheitsseilen zu beurteilen.

Ausscheidungskriterien sind analog anzuwenden (s. Bildteil Gurteprüfung, Abb. 15, 16 und 17).

Bei Mängeln an Nähten, wie Garnrissen, Nahtauflösungen, Garnabscheuerungen usw. ist deren sachgemäße Reparatur gemäß den Herstellerangaben zulässig.

Metallteile sind bei Erkennen von Korrosion oder größeren Beschädigungen auszuscheiden. Bei Vorhandensein von Verformungen an Karabinern, Ringen usw. (Abb. 17 und 18) ist der gesamte Ausrüstungsgegenstand auszuscheiden.

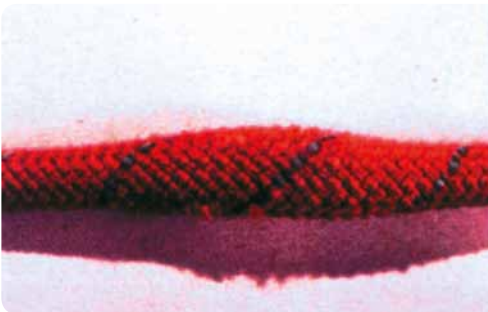
8 Bildteil Seilprüfung



*Abb. 1:
Aufdrehen eines Seiles zur Beurteilung des Seilinneren*



*Abb 2:
Prüfung der Schmiegsamkeit:
Der Innendurchmesser muss etwa dem Seildurchmesser entsprechen (die Schlaufe muss ohne Kraftaufwand gebildet werden können)*



*Abb. 3:
Rippenbildung bei einem Kern-Mantel-Seil*



Abb. 4:
Krankelbildung bei einem neuen Seil



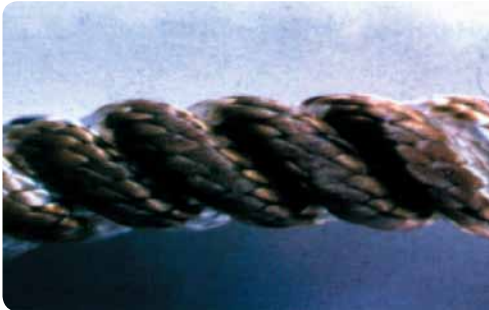
Abb. 5:
Krankelbildung bei einem alten, verschmutzten Seil



Abb. 6:
Faserrisse bei einem gedrehten Seil



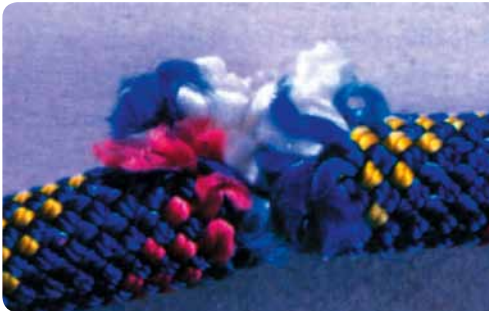
*Abb. 8:
Gelockerter Spleiß und fehlende
Karabinersicherung*



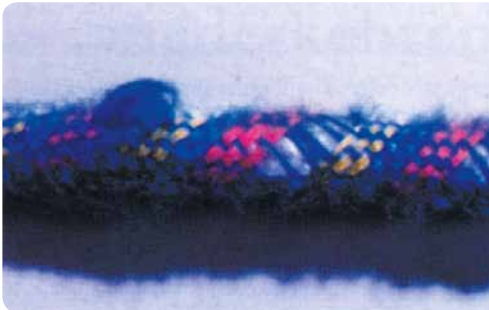
*Abb. 9:
Eindringen von Schmierstoff bis
ins Seilinnere (in Bildmitte)*



*Abb. 10:
Versprödung eines Kern-Mantel-
Seiles durch tiefreichende
Verschmutzung*



*Abb. 11:
Schnittverletzung bei einem Kern-
Mantel-Seil*



*Abb. 12:
Abscheuerung bei einem Kern-
Mantel-Seil*



*Abb. 13:
Anschmelzstelle bei einem Kern-
Mantel-Seil*

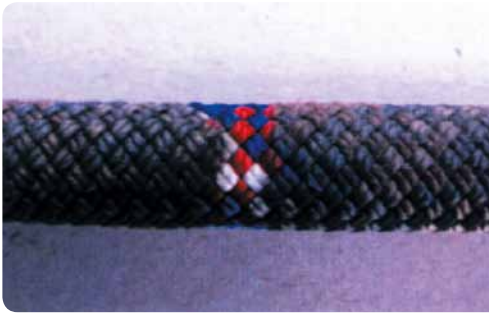


Abb. 14:
*Ausbleichen des Mantelgewebes;
an der bunten Stelle war das Seil im
Freien aufgehängt*

9 Bildteil Gurteprüfung

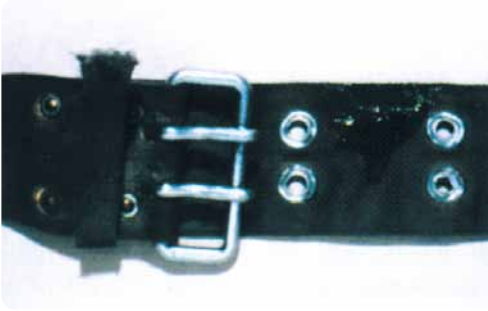


Abb. 15:
*Durchtränkung mit Klebstoff,
gerissene Schlaufe und beschädigte
Ösen*

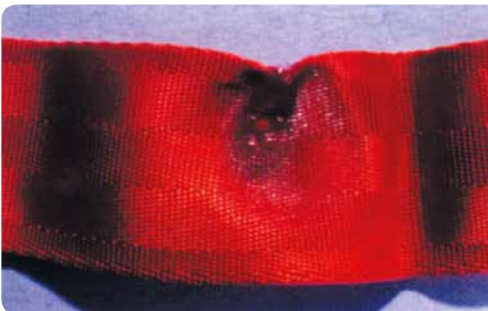


Abb. 16:
Anschmelzstelle an einem Gurtband

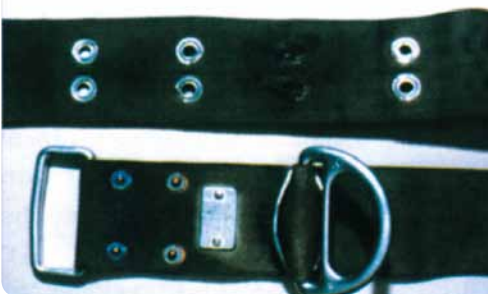


Abb. 17:
*Ausgerissene und beschädigte Ösen,
verbogene Metallteile nach Sturz-
belastung oder missbräuchlicher
Verwendung*

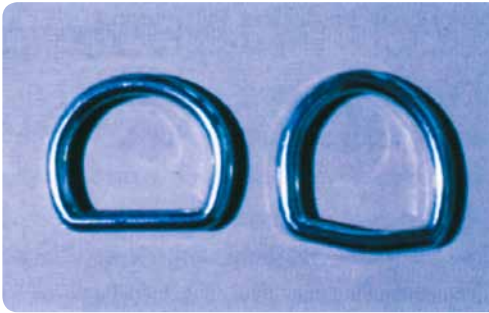


Abb. 18:
*Verformte Halteöse (rechts)
nach Sturzbelastung oder miss-
bräuchlicher Verwendung*

10 Vorschriften und Normen

Vorschriften

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz,
BGBl. Nr. 450/1994

Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung,
BGBl. Nr. 218/1983

Bauarbeiterschutzverordnung,
BGBl. Nr. 340/1994

PSA-Sicherheitsverordnung,
BGBl. Nr. 596/1994

Normen

ÖNORM Z 1300	Sicherheitsseile und -gurtbänder Begriffsbestimmungen, Anforderungen, Prüfung, Normkennzeichnung
ÖNORM EN 353-2	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz, mitlaufende Auffanggeräte an beweglicher Führung
ÖNORM EN 354	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz, Verbindungsmittel
ÖNORM EN 355	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz, Falldämpfer

ÖNORM EN 358	Persönliche Schutzausrüstung für Haltefunktionen und zur Verhinderung von Abstürzen, Halte- und Rückhaltegurte sowie Verbindungsmittel für Haltegurte
ÖNORM EN 361	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz, Auffanggurte
ÖNORM EN 362	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz, Verbindungselemente
ÖNORM EN 363	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz, Auffangsysteme
ÖNORM EN 365	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz, Allgemeine Anforderungen an Gebrauchsanleitung und Kennzeichnung
ÖNORM EN 813	Persönliche Schutzausrüstung zur Verhinderung von Abstürzen, Sitzgurte
ÖNORM EN 1891	Persönliche Schutzausrüstung zur Verhinderung von Abstürzen, Kern-Mantel- Seile mit geringer Dehnung

Seile und Gurte gegen Absturz

Bitte wenden Sie sich in Fragen des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit bei der Arbeit an den Unfallverhütungsdienst der für Sie zuständigen Landesstelle:

Wien, Niederösterreich und Burgenland:

UVD der Landesstelle Wien
Webergasse 4
1200 Wien
Telefon +43 1 331 33-252

UVD der Außenstelle St. Pölten
Kremser Landstraße 8
3100 St. Pölten
Telefon +43 2742 25 89 50-0

UVD der Außenstelle Oberwart
Hauptplatz 11
7400 Oberwart
Telefon +43 3352 353 56-300

Steiermark und Kärnten:

UVD der Landesstelle Graz
Göstinger Straße 26
8020 Graz
Telefon +43 316 505-2604

UVD der Außenstelle
Klagenfurt
Waidmannsdorfer Straße 35
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Telefon +43 463 58 90-5000

Oberösterreich:

UVD der Landesstelle Linz
Garnisonstraße 5
4017 Linz
Telefon +43 732 23 33-8405

Salzburg, Tirol und Vorarlberg:

UVD der Landesstelle Salzburg
Dr.-Franz-Rehrl-Platz 5
5010 Salzburg
Telefon +43 662 21 20-4442

UVD der Außenstelle Innsbruck
Ing.-Etzel-Straße 17
6020 Innsbruck
Telefon +43 512 520 56-0

UVD der Außenstelle Dornbirn
Eisengasse 12
6850 Dornbirn
Telefon +43 5572 269 42-21

Medieninhaber und Hersteller:

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Adalbert-Stifter-Straße 65, 1200 Wien
Verlags- und Herstellungsort: Wien